jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/18 1Ob2309/96g, 4Ob112/12t, 9Ob54/12z, 2Ob169/15i, 2Ob183/15y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1997

Norm

AußStrG §43
AußStrG §98
AußStrG 2005 §166

Rechtssatz

Sind Aufzeichnungen des Erblassers mit verschiedenen Sparbuchnummern das einzige Indiz der Zugehörigkeit von Sparbüchern zum Verlassenschaftsvermögen, so besteht keine Pflicht des Gerichtskommissärs zu weiteren Nachforschungen bei den Banken, da es nicht seine Aufgabe sein kann, durch erfundene Zusätze das Sparbuch weiter zu individualisieren und so einen in Wahrheit nicht gegebenen Wissensstand vorzutäuschen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2309/96g
  Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2309/96g
  Veröff: SZ 70/46
- 4 Ob 112/12t
  Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 112/12t
  Auch; Beisatz: Die Suche nach Vermögenswerten, für deren Existenz es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, fällt nicht unter die Aufgaben des Gerichtskommissärs bzw des Verlassenschaftsgerichts. (T1)
- 9 Ob 54/12z
  Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 54/12z
  Vgl; Beis wie T1
- 2 Ob 169/15i
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 2 Ob 169/15i
  Auch; Beis wie T1
- 2 Ob 183/15y
  Entscheidungstext OGH 29.09.2016 2 Ob 183/15y
  Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2016/103

Schlagworte

Bankwertanfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107376

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at